

# Datenerfassung Betriebsschutz – Standardrisiko

## • Allgemeines:

Firmenwortlaut:.....

Ansprechpartner: .....

Adresse: .....Risikoadresse: .....

Internetadresse: .....

Bilanzstichtag:.....

Betriebsneugründung innerhalb der letzten 12 Monate?.....

Mitglied der Jungen Wirtschaft?.....

---

## • Risikobeschreibung allgemein:

Betriebsart lt. Gewerbeschein, Beschreibung der Tätigkeit:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Erzeugungs-/Bearbeitungsbetrieb    Handelsbetrieb    Montagen od. ähnl.Tätigkeit  
 Dienstleistungsbetrieb    reiner Bürobetrieb    Lager

sonstiges nämlich:.....

Bisheriger Schadenverlauf, Schadenquote beim Vorversicherer:.....

Gesellschaft, Polizzenummer Vorversicherer:.....

: kein Vorversicherer

---

Warum wird das Risiko zur Versicherung ausgeschrieben:

Neuversicherung – bisher unversichert

Versicherer Wechsel

Kündigung wegen Schadenfall vom Vorversicherer?    ja    nein

---

---

## • Beschreibung des Betriebsgebäudes:

Hallenbau  Wohn- und Geschäftsgebäude  Geschäftsgebäude ohne Wohnungen

Ist das Gebäude, in dem sich der Betrieb befindet nachtsüber bewohnt?  ja  nein

Bauart:  massiv  gemischt gebaut, Holzbauweise  Hallenbau

Gebäude ist exponiert: Steilhang, Bergrücken, Gipfel:  ja  nein

Gebäude einseitig/mehrseitig offen:  ja  nein

Betrieb befindet sich in einer roten Zone bzw. in einem Überschwemmungsgebiet:  ja  nein

Dachkonstruktion aus Beton mit Presskieseindeckung oder aufgespritzter/aufgeklebter Kunststoffhaut

Anzahl der Stockwerke: .....

Betriebliche Nutzung des Gebäudes insgesamt:

bis 1/3  bis 2/3  über 2/3  Höhenrisiko (Lage über 800 m Seehöhe)

Welche anderen Betriebe befinden sich noch im Gebäude?

folgende:.....

keine

Vorhandene Sicherungen:

Brandmelder mit Anschluss an Feuerwehr  Sprinkler  sonstige selbsttätige Löscheinrichtung – wenn ja welche: .....

Wachdienst  Alarmanlage – wenn ja Beschreibung:  
.....

durchbruchhemmende Verglasung  durchgehende Beleuchtung

mechanischer Außenschutz  sonstiges

---

## • Versicherungsschutz für Gebäude:

Gebäude 1: VS:.....Gebäude 2:.....Gebäude3:.....

Gewünscht wird ein Vorschlag im Rahmen:

Optimaldeckung  Standarddeckung  Grundschutzdeckung

**Feuer**

ind. Blitz auf 1. Risiko VS:.....

**Leitungswasser**

- Wasserverlustkosten       Sprinklerleckage       innenliegende Regenabläufe
- Austritt von Flüssigkeiten aus Klimaanlage  im Gebäude: Schwimmbecken
- Solaranlagen zur Wasseraufbereitung       Zu- und Ableitungsrohre außerh. d. Vers. Grundstückes  Fußbodenheizung

**Sturm**

**Glasbruch**

- Scheibengröße bis 3 m<sup>2</sup>    6 m<sup>2</sup>    10 m<sup>2</sup>
- Innenverglasung mitversichern
- Fassadenverkleidung aus Glas       Geländerverglasung
- Maximale Reparaturverglasungskosten ca:.....

**Haftpflicht für Haus- und Grundbesitz:**

- Umweltstörung durch Heizöllagerung oder sonstiges. (Bitte um Angabe des Fassungsvermögens bzw. der sonst gelagerten gefährlichen Flüssigkeiten)

**Allrisk oder Allriskbaustein**

**Überschwemmungdeckung auf Maximaldeckung oder:.....**

**• Versicherungsschutz für die kaufmännische und technische Betriebseinrichtung:**

**Versicherungssummen:**

1. **Kaufmännisch technische Betriebseinrichtung**  
KTB:.....
2. **Computer:**.....
3. **Software:**.....
4. **Telefon, Fax, Kopierer:**.....
5. **Waren:**.....

**Gewünscht wird ein Vorschlag im Rahmen:**

- Optimaldeckung**    **Standarddeckung**    **Grundschutzdeckung**

**Feuer**

- indirekter Blitz an angeschlossenen Maschinen und Einrichtungen

**Leitungswasser -**

Bruchteilverversicherung in % ca.....

Erweiterung gemietete Räume – wenn keine Gebäude LW vorhanden

Sprinklerleckage       innenliegende Regenabläufe       Austritt von Flüssigkeiten aus  
Klimaanlagen       im Gebäude: Schwimmbecken       Solaranlagen zur Wasseraufbereitung

**Sturm**

Bruchteilverversicherung in % ca.....

**Glasbruch**

Scheibengröße bis 3 m<sup>2</sup>     6 m<sup>2</sup>       10 m<sup>2</sup>

Innenverglasung mitversichern

Fassadenverkleidung aus Glas     Geländerverglasung

Maximale Reparaturverglasungskosten ca:.....

**Einbruch inkl Vandalismus:**

Vorhandene Geldwerte im Betrieb maximal:

Verwahrung erfolgt in:.....

Kassenbotenberaubung:

**Computerversicherung**

**Maschinenbruch**

**Überschwemmungdeckung auf Maximaldeckung oder:.....**

**Allrisk oder Allriskbaustein**

**Kundenzahlungsausfallversicherung – z.b. ZAHLUNGSVERZUG**

*Ihr Kunde kann oder will nicht zahlen – Sie bleiben dennoch liquid. INKASSO*

*Ihr Kunde kommt Ihren Forderungen nicht nach – wir treiben Ihr Geld für Sie ein*

wenn ja: Kontakt über: (Telefonnummer,  
Name): \_\_\_\_\_

**Betriebshaftpflicht: (Personen- Sach- oder daraus resultierende Vermögensschäden)**

**Lohnsumme:**.....

Anzurechnen sind alle Löhne, Gehälter, Provisionen und sonstige Entgelte - welche Bezeichnung sie auch immer tragen (z.B. Gefahren-, Montage-, Schmutzzulagen, Weggelder usw.) - sämtlicher im Betrieb beschäftigter Personen (auch Heimarbeiter usw.). Auf das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses kommt es nicht an.

Nicht anzurechnen sind Anteile des Arbeitgebers an den Sozialversicherungsbeiträgen; laufende Haushalts- und Kinderzulagen; einmalige Zahlungen bei Heirat, Geburt eines Kindes, Krankheits-, Unglücks- oder Todesfällen sowie Betriebsveranstaltungen, Betriebs oder Dienstjubiläen; Abfertigungen; ferner staatliche Familien- und Wohnungsbeihilfen.

**Umsatz:** .....

Unter dem Jahres-Umsatz ist die Summe aller Entgelte für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen zu verstehen, die ein Unternehmen in den Ländern, auf die sich der örtliche Geltungsbereich des Versicherungsschutzes erstreckt, ausführt, exklusive der Erlöse aus Lizenzen, aus Veräußerungen eines Betriebes oder Teilbetriebes sowie aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagenvermögens (§ 4 UStG 1994); Umsatz ohne Mehrwertsteuer.

Versicherungssumme ca: (750.000,-- bis 10.000.000,--):.....

Geltungsbereich:  Österreich  Europa  Weltweit ohne USA/Can/Mexiko  Weltweit

Bei Export: Bewusste Exporte nach:  Österreich  Europa  Weltweit ohne USA/Can/Mexiko  Weltweit

Können Ihre Produkte auch unbewusst außerhalb Europas gelangen?  ja  nein

Importe aus:  EU  auch ausserhalb EU – wenn ja woher genau und Angabe des Verhältnisses: .....

die Produkte des VN werden in andere Produkte eingebaut, vermengt, vermischt

Die Produkte des VN werden von Dritten weiterverarbeitet

Die Produkte des VN werden durch Dritte eingebaut, angebracht, verlegt:

Der VN liefert oder warten Maschinen, die von Dritten in deren Produktionsprozess zur Herstellung oder Verarbeitung von Produkten verwendet werden:

wenn ja:  Erweiterte Produkthaftpflichtversicherung notwendig

VS (Geltungsbereich wie Hauptgeltungsbereich)

Verwahrung von beweglichen Sachen Dritter

Tätigkeit an unbeweglichen Sachen

Tätigkeit an beweglichen Sachen

Gewerbsmäßige Vermietung

Beladen und Entladen:  durch Hand  Maschinen, die das Gut nicht fallen lassen

aller Art

Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten die zur Gänze Fremdzwecken dienen (Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten sind nur dann mitversichert, wenn sie ausschließlich für den versicherten Betrieb oder Beruf und/oder ausschließlich für Wohnzwecke des VN benützt werden. Ist diese Ausschließlichkeit nicht gegeben bedarf es die gewünschte besondere Vereinbarung)

Umweltstörung aus dem gesamten Betriebsrisiko: VS:.....

Umweltkostensanierungsversicherung

reine Vermögensschäden: VS:.....

Subunternehmer Mitversicherung

Allmählichkeitsschäden z.B. für Hafner, Herd- und Ofenerzeugung; Rauchfangkehrer , Malereibetriebe:  
Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch die allmähliche

Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.)

### **Klauseln generell:**

Kündigungsrecht mit DR Rückforderung

Ein beiderseitiges Kündigungsrecht nach 3 Jahren zur Hauptfälligkeit gilt als vereinbart. Der Vertrag ist in diesem Fall unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist, jeweils zur Hauptfälligkeit, schriftlich und gegen Nachverrechnung des zuviel gewährten Dauerrabattes kündbar.

Paketkündigungsklausel

Bei Kündigung eines Versicherungsvertrages durch den Versicherer, egal welcher Sparte, erfolgt auf Verlangen des Versicherungsnehmers eine Freigabe all jener anderen Versicherungssparten aus diesem Vertrag, gegen Rückverrechnung des zuviel gewährten Dauerrabattes in den nicht vom Versicherer gekündigten Sparten.

Anerkennung

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Vertragsabschluß sämtliche Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, bekannt geworden sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden. Als Erheblich gelten jedenfalls Umstände nach welchen der Versicherer ausdrücklich gefragt hat, oder bestimmte Voraussetzungen für den Vertragsabschluß, die schriftlich festgehalten wurden. Unbeabsichtigte Fehler beim Abschluss des Versicherungsvertrages, etwa versehentlich unterbliebene Anzeigen oder Anmeldungen beeinträchtigen die Ersatzpflicht nicht. Sie sind jedoch nach bekannt werden unverzüglich zu berichtigen. Im Falle der Ausstellung einer Polizze hinsichtlich des beantragten Risikos kann sich der Versicherer nicht mehr darauf berufen, dass der Antrag unvollständig ausgefüllt ist.

Gefahrerhöhung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflicht gem. § 27 VersVG. eine Gefahrerhöhung anzuzeigen, so bleibt gleichwohl die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bleibt seine Verpflichtung hiernach bestehen, so gebührt ihm, rückwirkend vom Tage der Gefahrerhöhung an, die mit Rücksicht auf die höhere Gefahr angemessene Prämie. Gleiches gilt für die Änderung, Erweiterung oder Verlegung eines Unternehmens, Betriebes oder Teilen davon. Die Anzeige über gefahrerhebliche Umstände gilt auch noch dann als rechtzeitig, wenn ab Eintritt der Gefahrerhöhung nicht mehr als ein Monat verstrichen ist.

Zahlung der Entschädigung

In Abänderung des § 11 Abs. 2 VersVG bzw. allenfalls bestehender dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden einschlägigen Bestimmungen in Versicherungsbedingungen o. ä., kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung 2 Wochen nach Anzeige des Schadens Abschlagszahlungen in der Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat. Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigengutachten vor, so wird der Versicherer das telefonische Einvernehmen mit dem Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herstellen. Auch bei noch nicht vollständiger Klarheit über die Leistungsverpflichtung des Versicherers dem Grunde nach, wird eine Akontierung ohne Präjudiz mit voller Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers bei Leistungsfreiheit vorgenommen wenn der Versicherungsnehmer entsprechende Sicherheiten (Bankgarantie) stellt. Vorstehende Vereinbarungen gelten vorbehaltlich der Zustimmung etwaiger Vinkulargläubiger zur Auszahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer.

Paritätisches Kündigungsrecht

In Erweiterung des § 158 VersVG ist dieser auch auf alle nicht durch die §§ 96, 113 und 158 VersVG erfassten Sparten anwendbar

Restwert

Restwerte bis 20% des jeweiligen Neuwertes der vom Schaden betroffenen Gebäude, der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung und der Vorräte gelten als verloren. Voraussetzung ist, daß die Reste tatsächlich nicht wieder verwendet werden. Bei einer auch nur teilweisen Verwendung oder Verwertung der Reste, erfolgt die Anrechnung auf die Ersatzleistung im Ausmaß der Verwendung oder Verwertung.

Wiederaufbau an anderer Stelle

Nach einem ersatzpflichtigen Schaden können die versicherten Gebäude, Einrichtungen oder sonstigen Sachen auch an einer anderen Stelle als bisher in Österreich (und zwar unabhängig von allenfalls bestehenden behördlichen Wiederaufbauverboten) wiederaufgebaut, wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden. Die Entschädigungsleistung ist auch in diesem Falle in vollem Umfang, wie sie bei Wiederherstellung an der bisherigen Stelle zu leisten wäre, zu leisten.

Summenausgleich

Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörigen Versicherungswerte übersteigen, werden die überschießenden Summenanteile auf diejenigen Positionen aufgeteilt, bei denen nach Aufteilung einer Vorsorgeversicherung Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für die Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht. Die Aufteilung findet nur zugunsten von Positionen statt, für die gleich hohe oder niedrigere Prämiensätze vereinbart sind. Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind. Bei Positionen, zu denen eine Wertanpassungsklausel vereinbart ist, gilt als Versicherungssumme die Ausgangssumme zuzüglich Wertanpassung. Bestehende Mitversicherungen gehen dem Summenausgleich voran.

Vom Summenausgleich ausgenommen sind

- a) Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist
- b) Versicherungssummen auf Erstes Risiko.
- c) Positionen für die eine Bruchteilsumme vereinbart ist

Sind für mehrere Versicherungsorte gesonderte Versicherungssummen vereinbart, so erfolgt der Summenausgleich nur zwischen den Positionen der einzelnen Versicherungsorte

Untergrenze der Neuwertentschädigung

**Geltung:** Kann nur vereinbart werden für Verträge in den Sparten Feuer-, Sturm-, Leitungswasser- und Einbruchdiebstahlversicherung.

Es ist vereinbart, dass ständig gewartete und betrieblich genutzte Gebäude sowie ständig betrieblich genutzte und im Produktionsprozess stehende Betriebseinrichtungen einen Zeitwert von mindestens 40 % haben und somit im Schadenfall volle Neuwertentschädigung zusteht.

Verkaufspreis

**Geltung:** Kann nur vereinbart werden für Verträge in den Sparten Feuer-, Sturm-, Leitungswasser- und Einbruchdiebstahlversicherung.

1. Sofern im Versicherungsantrag und in der Polizza als Versicherungswert der Verkaufspreis („VP“) ausgewiesen ist, gilt für fertige Erzeugnisse und Handelswaren der Verkaufspreis als Versicherungswert.
2. Sofern der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er für zerstörte oder beschädigte fertige Erzeugnisse und Handelswaren Ersatz in gleicher Güte weder aus den unversehrt gebliebenen Beständen liefern, noch gleichwertigen Ersatz auf dem Markt erhalten kann, ersetzt der Versicherer höchstens den am Markt erzielbaren Verkaufspreis abzüglich der ersparten Kosten.

## Achtung:

Wir sind als Versicherungsmakler nicht berechtigt Versicherungssummen zu bestimmen. Dieses Datenblatt wird später im Falle einer Antragstellung Bestandteil Ihres Antrages. Dieses Datenblatt stellt noch keinen Antrag dar und wird streng vertraulich behandelt! Die Offerte werden von uns grundsätzlich auf Basis eines 10 Jahresvertrages inklusive 20 % Dauerrabatt eingeholt.

Daher ersuchen wir Sie, Ihre Angaben zu firmenmäßig zu unterfertigen.

.....  
Interessant:

.....  
Mitarbeiter:(bitte auch in Blockbuchstaben!)  
Telefon für Rückfragen